



AMTSGERICHT SALZGITTER

VERSÄUMNISURTEIL

Aktenzeichen: 13 C 138/08

Entscheidung vom 27. Juni 2005

In dem Rechtsstreit

des Herrn ...

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Withöft & Terhaag Rechtsanwaltspartnerschaft, RA Michael Terhaag,
Stresemannstr. 26, 40210 Düsseldorf,

gegen

Herrn Robert Hoyzer, ...

Beklagter

hat das Amtsgericht Salzgitter ohne mündliche Verhandlung auf Antrag der klagenden Partei gemäß § 331
Abs.3 ZPO am 27.05.2005 durch den Richter am Amtsgericht ...

für Recht erkannt:

- 1.) Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 885,00 Euro nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19. 02.2005 zu zahlen.
- 2.) Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4.) Der Streitwert wird auf 885,00 Euro festgesetzt.

Unterschrift

Zur Veranschaulichung geben wir die kurze Klageschrift wieder:

Wie vorab per Telefax: (05341) XXX

Amtsgericht Salzgitter

xxx-Str. 15

3xxx Salzgitter

Klage

des Herrn ...

- Klägers -

Prozessbev.: Withöft & Terhaag Rechtsanwaltspartnerschaft, Herr RA. Michael Terhaag, Stresemannstraße 26, 40210 Düsseldorf

gegen

Herrn **Robert Hoyzer, ...**, Salzgitter,

- Beklagter -

wegen: Schadensersatz

Streitwert: 885,00 ?

Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir

Klage

mit dem Antrag,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 885,00 € nebst 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19. Februar 2005 zu zahlen;
2. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen;
3. Das Urteil € notfalls gegen Sicherheitsleistung € für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen. Insofern wird beantragt,

den Beklagten für den Fall der Versäumnis der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft oder des Anerkenntnisses durch ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil im schriftlichen Verfahren den Beklagten zu verurteilen.

Begründung:

Der Kläger hatte im August 2004 bei dem Internetsportwettenanbieter www.aufrecht.de eine sogenannte Koordinationswette auf insgesamt 9 Fußballspiele abgeschlossen.

Der Wetteinsatz betrug 50,00 € und 8 der 9 Spiele hatte der Kläger korrekt vorhergesagt. Lediglich die durch den Beklagten als Schiedsrichter geleitete Begegnung Paderborner SC gegen den Hamburger Sportverein vom 21. August 2004 ging im Ergebnis anders aus, als der Kläger dies zuvor gewettet hatte.

Bekanntermaßen führte der Hamburger Sportverein bereits mit 2:0 Toren, als der Beklagte € zugegebenermaßen € vorsätzlich den weiteren Spielverlauf dergestalt in die Hand nahm, dass er durch eigene manipulierte Schiedsrichterentscheidungen das Endergebnis derart fälschte, dass nicht der Hamburger Sportverein, sondern vielmehr der Paderborner SC obsiegte. Durch dieses Verhalten ist dem Kläger ein unmittelbarer Schaden in Höhe des entgangenen Wettgewinns entstanden.

Die konkret durch den Kläger gewetteten Spiele geben wir noch einmal wie folgt wieder:

Werder Bremen (Amateure) € MST Duisburg am 20. August 2004

SC Paderborn 07 € Hamburger Sportverein am 21. August 2004

Jahn Regensburg € Werder Bremen am 21. August 2004

VfB Lübeck ? Borussia Dortmund am 21. August 2004

Fortuna Düsseldorf ? VfL Bochum am 21. August 2004

FSC <?xml:namespace prefix = st1 ns = "urn:schemas-microsoft-com:office:smarts" /><st1:City w:st="on">Mainz</st1:City> 05 (A) ? Bayer <st1:City w:st="on"><st1:place w:st="on">Leverkusen</st1:place></st1:City> am 21. August 2004

<st1:place w:st="on"><st1:PlaceName w:st="on">Birmingham</st1:PlaceName> <st1:PlaceType w:st="on">City</st1:PlaceType></st1:place> ? FS Chelsea am 21. August 2004

Istanbulspor ? Fenerbahce am 21. August 2004

Deutschland ? Nigeria am 20. August 2004

vgl. auch Kontoauszug wie folgt:
[hier nur ein Ausschnitt]

ote	17.70
satz	50.00 EUR
winn	0.00 EUR
<input type="button" value="Zurück"/>	

Veranstaltung	Datum	Tipp	Resultat	Quote
Werder Bremen (Amateure) - MSV Duisburg	20.08.2004 18:30	Duisburg	Duisburg	1.80
SC Paderborn 07 - Hamburger SV	21.08.2004 15:00	Hamburg	SC Paderborn 07	1.30
Jahn Regensburg - Werder Bremen	21.08.2004 15:00	Bremen	Bremen	1.25
VfB Lübeck - Borussia Dortmund	21.08.2004 15:00	Dortmund	Dortmund	1.30
Fortuna Düsseldorf - VfL Bochum	21.08.2004 15:00	Bochum	Bochum	1.45
FSV Mainz 05 (A) - Bayer Leverkusen	21.08.2004 18:30	Leverkusen	Leverkusen	1.15
Birmingham City - FC Chelsea	21.08.2004 16:00	Chelsea	Chelsea	1.75
Istanbulspor - Fenerbahce	21.08.2004 16:00	Fenerbahce	Fenerbahce	1.45
Deutschland - Nigeria	20.08.2004 17:00	Deutschland	Deutschland	1.10

Anhand des gezeigten Kontoauszuges Wettkontos des Klägers bei dem in Deutschland zugelassenen Wettanbieter ?....de? lässt sich ohne weiteres erkennen, dass lediglich das durch den Beklagten manipulierte Spiel nicht korrekt vorab getippt wurde.

Das Verhalten des Beklagten erfüllt ohne weiteres den Missbrauch einer formalen Rechtstellung sowie insgesamt die Voraussetzung der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung gemäß § 826 BGB, aber auch des § 823 BGB bzw. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB.

Bei der sich aus der Kombinationswette ergebenden Quote in Höhe von 17,7 und dem Einsatz von 50,00 ? beläuft sich der insgesamt davon getragene Gesamtschaden Klägers auf die beantragten

885,00 ?.

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers holten zunächst bei der Stadt Salzgitter eine Melderegisterauskunft ein und forderten mit Schreiben vom 3. Februar 2005 den Beklagten zur Zahlung unter Fristsetzung bis zum 18. Februar 2005 auf.

Da der Beklagte hierauf weder eine Reaktion noch eine Zahlung leistete, ist Klage geboten.

Der Zinsanspruch steht dem Kläger unter dem Gesichtspunkt des Verzuges zu.

Wir bitten um einen Hinweis gemäß §§ 139, 278 Abs. 3 ZPO, wenn nach Auffassung des Gerichts weitere Ausführungen geboten und angebracht sind. und werden dann insoweit umgehend ergänzend vortragen.

Als Gerichtskostenvorschuss fügen wir einen Verrechnungsscheck in Höhe von 135,00 € bei.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Michael Terhaag
Rechtsanwalt